



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2016

Schwerin, den 9. Mai

Nr. 18

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Sport

- Bekanntmachung der Genehmigung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes
- Landkreis Nordwestmecklenburg 174

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
- Mitteldruckerdgasleitung in Ribnitz-Damgarten, Rostocker Landweg 175

Landeswahlleiterin

- Besetzung des Landeswahlausschusses für die Landtagswahl am 4. September 2016 176
- Sitzung des Landeswahlausschusses zur Landtagswahl am 4. September 2016 177

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

- Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“ hier: Gläubigeraufruf 178

Stellenausschreibungen: 179

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 18/2016

**Bekanntmachung der Genehmigung einer Befreiung von der Anwendung
landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des
Kommunalen Standarderprobungsgesetzes**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 21. April 2016 – II 450 –

Das Ministerium für Inneres und Sport hat auf den gemäß § 2 Absatz 1 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 598) geändert worden ist, gestellten Antrag des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 10. März 2016 zu Erprobungszwecken gemäß § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes den Landkreis Nordwestmecklenburg für den Zeitraum von vier Jahren von dem landesrechtlichen Standard des § 3 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Brandverhütungsschau dahingehend befreit, dass die zuständige Behörde mit der Durchführung von Brandverhütungsschauen auch fachkundige Dritte, wie bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige für Brandschutz, beauftragen kann.

AmtsBl. M-V 2016 S. 174

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Vom 26. April 2016 – VIII 330 - 667-00008-2016/003-001 –

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern als Energieaufsichtsbehörde gibt bekannt, dass die **Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH, Körkwitzer Weg 9, 18311 Ribnitz-Damgarten** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz – GBBerG – vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), für die

Az.: 667-00008-2016/003-001
Mitteldruckerdgasleitung in Ribnitz-Damgarten,
Rostocker Landweg

gestellt hat.

Folgende kreisfreie Städte/Landkreise, Grundbuchbezirke und Gemarkungen sind betroffen:

Grundbuchamt	Grundbuchbezirk	Gemarkung
Ribnitz-Damgarten	Ribnitz-Damgarten	Ribnitz

Der Antrag sowie die beigelegten Unterlagen können vier Wochen, beginnend mit der heutigen Bekanntmachung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern in 19053 Schwerin, Schloßstraße 6 – 8 (telefonische Anfragen unter 0385/588-8333) eingesehen werden.

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung als Energieaufsichtsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Absatz 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 ff.) nach Ablauf von vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches besteht.

Ein **in der Sache begründeter Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann nur beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin) schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

AmtsBl. M-V 2016 S. 175

Besetzung des Landeswahlausschusses für die Landtagswahl am 4. September 2016

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin

Vom 22. April 2016

Gemäß § 10 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes gebe ich die Namen der in den Landeswahlausschuss berufenen weiteren Mitglieder und ihrer Stellvertreter öffentlich bekannt:

	weitere Mitglieder	Stellvertreter
1.	Bettina Eberhardt	Bernd Schulte
2.	Dirk Zapfe	Alexander Kujat
3.	Klaus-Dieter Götz	Matthias Schult
4.	Eberhard Klesper	Dr. Armin Jäger
5.	Kay Kröger	Sebastian Schmidt
6.	Caroline Falk	Manuel Zirm

Sitzung des Landeswahlausschusses zur Landtagswahl am 4. September 2016

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin

Vom 22. April 2016

Die öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses, in der gemäß § 55 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für alle Wahlorgane verbindlich festgestellt wird,

1. welche Parteien am Tag der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern oder im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens einer oder einem für sie in Mecklenburg-Vorpommern gewählten Abgeordneten vertreten sind,
2. welche Vereinigungen, die der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl zum 7. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind

findet statt am

2. Juni 2016, 10.00 Uhr

im Landesamt für innere Verwaltung, Sitzungssaal
Lübecker Straße 287 in 19059 Schwerin

AmtsBl. M-V 2016 S. 177

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“ hier: Gläubigeraufruf

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Vom 21. April 2016 – IE4 - 1202.52-25 –

Das Verbot des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 17. September 2013 gegen die Vereinigung „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“ wurde am 22. Oktober 2013 im Bundesanzeiger (BAnz AT 22.10.2013 B12) bekannt gemacht.

Das Verbot ist mit Urteil des BayVGH vom 27. Januar 2016 (Az. 4 A 13.2447) bestätigt worden; das Verbot hat am 9. März 2016 Bestandskraft erlangt. Der verfügende Teil wird nach § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben.

Verfügung:

1. Der Verein „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“ ist eine Ersatzorganisation der verbotenen Vereinigung „Islamisches Zentrum Ingolstadt e. V.“, einer verbotenen Teilorganisation der mit Verfügung vom 8. Dezember 2001 durch das Bundesministerium des Innern verbotenen Vereinigung „Kalifatsstaat“ („Hilafet Devleti“) und deshalb kraft Gesetzes verboten.
2. Der Verein „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“ (Merkez Moschee) wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Kennzeichen des „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“ (Merkez Moschee) für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Dies gilt insbesondere auch für eine Verbreitung im Internet. Gleiches gilt für Kennzeichen, die denen des „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“ (Merkez Moschee) zum Verwechseln ähnlich sehen.
4. Das Vereinsvermögen des „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“ (Merkez Moschee) wird beschlagnahmt und zu Gunsten des Freistaats Bayern eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen den „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“ (Merkez Moschee) werden beschlagnahmt und zu Gunsten des Freistaats Bayern eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“ (Merkez Moschee) darstellen, oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“ (Merkez Moschee) dem

behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vereinsvermögens des „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“ (Merkez Moschee) zu mindern. Hat ein Gläubiger solche Forderungen durch Abtretung erworben, werden diese eingezogen, soweit der Gläubiger ihre Eigenschaft als Kollaborations- oder Umgehungsforderungen im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.

6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zu Gunsten des Freistaats Bayern eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an das „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“ (Merkez Moschee) dessen verfassungswidrige Bestrebungen gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
7. Die Kosten des Verfahrens hat das „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e. V.“ (Merkez Moschee) zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1 500 EUR festgesetzt.
8. Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsGDV) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30. Juni 2016 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 30. Juni 2016 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes, § 15 Absatz 2 VereinsGDV erlöschen.

AmtsBl. M-V 2016 S. 178

Stellenausschreibungen

Beim **Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, im Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**, sind zum 1. November 2016 drei Stellen für den Vorbereitungsdienst nach der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes, Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen, des Landes Mecklenburg-Vorpommern (APOhtVerwD) als

Vermessungsreferendarin/Vermessungsreferendar

zu besetzen.

Innerhalb des zweijährigen Vorbereitungsdienstes werden die Referendarinnen/Referendare in nachfolgenden Ausbildungsabschnitten für ihre spätere Verwendung in Führungspositionen ausgebildet:

- Liegenschaftskataster,
- Ländliche Neuordnung,
- Landesplanung und Städtebau,
- Landesvermessung und Kartografie,
- Vertiefung in einem der vorangegangenen Ausbildungsabschnitte sowie
- Ausbildung im Verwaltungsdienst der oberen und obersten Landesbehörden, Anfertigen der häuslichen Prüfungsarbeit.

Die Referendarinnen/Referendare werden als Beamte auf Widerruf eingestellt und erhalten Anwärterbezüge. Der Vorbereitungsdienst schließt mit dem Ablegen der Großen Staatsprüfung vor dem Oberprüfungsamt ab.

Einstellungsvoraussetzungen:

1. Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis,
2. abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Geodäsie (Vermessungswesen) im Rahmen eines wissenschaftlichen Diplom-Studienganges mit der Regelstudienzeit von mindestens acht Fachsemestern (ohne Praxis- und Prüfungssemester) an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Universität oder im Rahmen eines konsekutiven Master-Studienganges mit einer Regelstudienzeit von zehn Fachsemestern (einschließlich Praxis- und Prüfungssemester sowie Masterarbeit) an einer Hochschule.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Sie werden gebeten, bereits im Bewerbungsschreiben auf die Behinderung hinzuweisen und eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beizufügen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Ihre Bewerbung mit Geburtsurkunde (ggf. Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder), Lebenslauf, Zeugnis über den Nachweis der Hochschulreife, Belegnachweisen der wissen-

schaftlichen Hochschule, Zeugnissen über die Hochschulprüfungen (Diplomvorprüfung, Diplomhauptprüfung oder Bachelor- sowie Master-Prüfung), Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades, ggf. Nachweisen über eine berufliche Tätigkeit nach Ablegung der Diplomhauptprüfung/Master-Prüfung, schriftlicher Erklärung über etwaige Vorstrafen oder schwebende Ermittlungs- und Strafverfahren sowie zwei Passbildern aus neuester Zeit richten Sie bitte **bis zum 1. Juli 2016** an das:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
– Dezernat Personal, Organisation –
Postfach 12 01 35
19018 Schwerin

Bewerbungskosten werden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

Schwerin, den 19. April 2016

Landesamt für innere Verwaltung

AmtsBl. M-V 2016 S. 179

Beim **Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, im Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**, sind zum 1. November 2016 zwei Stellen für den Vorbereitungsdienst nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung des Technischen Dienstes im Bereich Geoinformations- und Vermessungswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (APOGeoVermLg2E1 M-V) als

Vermessungsoberinspektorin/Anwärterin/ Vermessungsoberinspektor/Anwärter

zu besetzen.

Innerhalb des eineinhalbjährigen Vorbereitungsdienstes werden die Anwärterinnen/Anwärter auf den Gebieten

- Liegenschaftskataster,
- Ländliche Neuordnung,
- Landesvermessung,
- Landesplanung und Städtebau,
- Rechts- und Verwaltungsgrundlagen,
- Fachtechnische Verwaltungsgrundlagen

für ihre spätere berufliche Verwendung ausgebildet.

Die Anwärterinnen/Anwärter werden als Beamte auf Widerruf eingestellt und erhalten Anwärterbezüge. Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt

Einstellungsvoraussetzungen:

1. Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis,
2. Hochschulstudium im Bereich Geoinformations- und Vermessungswesen, das mit einem Bachelorgrad oder einem anderen gleichwertigen Abschluss abgeschlossen worden ist.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Sie werden gebeten, bereits im Bewerbungsschreiben auf die Behinderung hinzuweisen und eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beizufügen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Ihre Bewerbung mit Geburtsurkunde, Lebenslauf, Abschluss- oder Abgangszeugnis der allgemein bildenden Schule, Zeugnis über die Abschlussprüfung der Hochschule oder einer anderen gleichwertigen Bildungsstätte, Urkunde über den verliehenen akademischen Grad, ggf. Nachweisen und Zeugnissen über eine berufliche Tätigkeit seit der Schulentlassung, Nachweis, dass die Bewerberinnen und Bewerber Deutsche im Sinne des Artikels 116 des

Grundgesetzes sind oder eine andere Staatsangehörigkeit nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes besitzen, eine persönliche schriftliche Erklärung, ob strafgerichtliche Verurteilungen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist, sowie ein Passbild aus neuester Zeit richten Sie bitte **bis zum 1. Juli 2016** an das

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
– Dezernat Personal, Organisation –
Postfach 12 01 35
19018 Schwerin

Bewerbungskosten werden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

Schwerin, den 19. April 2016

Landesamt für innere Verwaltung

AmtsBl. M-V 2016 S. 179